

# Ich brauche euren Fachkundigen Rat / Gebrauchtwagenversicherung

Beitrag von „the\_brain“ vom 26. April 2012 um 16:29

[Zitat von dreyer-bande](#)

Hallo Katja,  
falls die Mängel durch die Reparaturen beseitigt sind, besteht wohl kein Recht auf Rückabwicklung.  
Gruß

Hallo,

dem Grunde nach stimme ich Dir hierin zu.

Es gibt aber eine Norm im Kaufrecht, die von einer Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Käufer ausgeht, § 440 S.1 Alt. 3 BGB.

Ob sich daraus ein Recht zum sofortigen Rücktritt ableiten lässt, muss natürlich im Einzelfall geprüft werden.

[Zitat von dreyer-bande](#)

der Händler hat immer ein Recht auf Nachbesserung, bzw. Mängelbeseitigung.

Man kann daraus aber wohl das Recht zur zweiten Andienung seitens des Händlers ausschließen. Insoweit stimmt "immer" nicht.

Wenn der Kaufvertrag vor 7 Monaten geschlossen wurde, dürfte der Rücktritt noch nicht verjährt sein, §§ 437 Nr.2, 438 IV, 475 II, 218.

Das ist keine Rechtsberatung, sondern lediglich meine Einschätzung. Es soll aber klar geworden sein, dass es einen Strohhalm geben kann, weswegen der Gang zum Anwalt lohnenswert erscheint.

Viel Erfolg!